

(Berichterstatter Abgeordneter Uhlig.)

(A) und dieses gesetzlich festzulegen, damit die Betroffenen die ihnen zugesagte behördliche Beihilfe erlangen können“.

Es wird also Bezug genommen auf die bereits erörterte und erledigte Frage der rückwirkenden Kraft des Gesetzes. Die rückwirkende Kraft ist, wie ich seinerzeit berichtet habe, zwar angeregt, aber von der Regierung abgelehnt worden. In diesem Petikum wird darauf hingewiesen, daß den Petentinnen eine Erhöhung der Pension durch die Behörden zugesagt worden sei, und zwar bemerkt die Hebamme Frau verw. Jeschke in Sörmitz, daß ihr von der Amtshauptmannschaft, als sie in Pension ging, ausdrücklich zugesichert worden ist, daß man ihr den Pensionszuschuß nicht vorenthalten dürfe, sobald das Gesetz zustande gekommen sei. Es handelt sich bei dieser Frau um eine Art Zwangspensionierung. Es liegt mir hier die Zustimmung der Amtshauptmannschaft vor, in der ihr mitgeteilt wird, daß die zum 3. Hebammenbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke beschlossen haben, die der Frau Jeschke im Falle des Übertritts in den Ruhestand zustehende Ruhestandsunterstützung von 250 M. auf 300 M. unter der Voraussetzung zu erhöhen, daß sie bis spätestens mit Ablauf des Jahres 1911 in den Ruhestand tritt. Es ist also ein Druck auf die Frau ausgeübt worden, sich pensionieren zu lassen, und es ist von Frau Jeschke nachträglich, nachdem die Deputation über die vorliegende Petition verhandelt hatte, eine Nacheingabe eingegangen, aus der ich einige Sätze verlesen möchte, weil sie sonst nicht zur Geltung kämen und weil sie auch zeigen, warum die Frau pensioniert worden ist, nämlich ihres hohen Alters wegen. Es heißt in ihrer letzten Zuschrift:

„Im Jahre 1912 mußte ich wegen Krankheit den Hebammenberuf, welchen ich über 25 Jahre verrichtet habe, abgeben, ich sollte 250 M. Pension erhalten, durch Bitten wurden 300 M. bewilligt. Wo reichen 300 M. hin? Es kommt auf den Tag 82 Pf., Wohnung, Feuerung, Kleidung und die teuren Nahrungsmittel. Bei dieser geringen Pension muß man mit hungern.“

Das Hebammengesetz lautet, die Hebamme soll bei Tag und Nacht ohne Zeitverlust bereit sein, den Schwangeren, Kreißenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern ihre Hilfe zu leisten, und darf sich nicht weigern. Es waren Winter, wo vor Schneemassen die Pferde und Eisenbahnzüge nicht fort konnten, aber ich und meine Kolleginnen mußten die Nächte hinaus auf die Landtouren. Es war zum Umkommen, denn wenn ein Windsturm kam, ich dachte, mein Atem wäre weg, und mit Nacht mußte man seine Gesundheit ruinieren; zum Wohle des Staats und der Menschheit mußte man seine Dienste leisten und die schweren verantwortlichen Pflichten erfüllen. Denn bei jeder Ent-

bindung sind uns zwei Menschenleben anvertraut, und (C) bei allem diesem ist man zum Hungerleiden abgelohnt worden.“

Dann heißt es noch an einer anderen Stelle:

„Ich habe mir durch diesen Beruf ein Nervenleiden, Rheumatismus und einen Bruch geholt, was kann ich 65 jährige leidende Frau noch verdienen, nichts, und es gibt noch viele leidende Kolleginnen, denen es geht wie mir.“

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, diese Äußerungen der Petentin mitzuteilen, obgleich wir ihrem Wunsche leider keine Folge mehr geben können. Da das Gesetz verabschiedet worden ist und da in diesem Gesetze auch der Gedanke der rückwirkenden Kraft abgelehnt worden ist, so blieb der Gesetzgebungsdeputation nichts anderes übrig, als den Antrag zu stellen, die Petition durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Ich habe mir aber in Anbetracht der Umstände von der Deputation die Vollmacht erbeten und sie auch einstimmig erhalten, hier noch ein besonderes Wort für die Hebammen einzulegen, in folgender Beziehung. Die Regierung hat bei Verabschiedung des Dekrets Nr. 6 erklärt, wenn sich in einzelnen Fällen eine Aufbesserung der Ruhestandsunterstützungen, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesvorlage ausgeworfen worden seien, als ein (D) dringendes Bedürfnis erweise und die beteiligten Hebammenbezirke freiwillig zu einer solchen verschreiten wollten, so werde das Ministerium des Innern aus den Mitteln in Kap. 56 Tit. 9, die zur Förderung des Hebammenwesens bestimmt seien, angemessene Beiträge gewähren. Nun habe ich, wie angedeutet, von der Deputation die Vollmacht erhalten, die Regierung dringend zu bitten, von der hier gegebenen Zusage möglichst weiten Gebrauch zu machen und ihn, wenn möglich, auch auf die in der heutigen Petition vorliegenden Fälle mit zu beziehen. Allerdings wird insofern eine gewisse Schwierigkeit geschaffen, als nach der Zusage der Regierung die Aufbesserung nur für die Fälle zugesagt ist, wo die Gemeinden freiwillig zu einer höheren Ruhestandsunterstützung schreiten wollen. Aber ich glaube, daß es der Regierung möglich wäre, in solchen Fällen auch auf die betreffenden Hebammenverbände und Gemeinden einen Einfluß nach der Richtung hin auszuüben, daß sie Billigkeit walten lassen und durch die freiwillige Erhöhung der Pension die Voraussetzung dafür schaffen, daß die Regierung aus Kap. 56 Tit. 9 des Staatshaushalts-Stats dazu das Ihrige tut.

Indem ich das hiermit anspreche, habe ich Sie nur noch zu bitten, den Antrag der Deputation anzunehmen.